

## Mitteilung über eine Wohnung gemäß §§ 54 f. Oö. Tourismusgesetz 2018

Ich bin **EigentümerIn** der  
**Wohnung** in:

Vor- und Familienname

---

Wohnanschrift

(Straße, Hausnummer)

---

PLZ/Ort

---

Telefon

---

Sofern zutreffend, bitte nachfolgend A. oder B. ankreuzen:

**A: Es handelt sich um eine abgabenpflichtige Freizeitwohnung.<sup>1</sup>**

Die Höhe der Freizeitwohnungspauschale berechnet sich nach der

<sup>2</sup> Nutzfläche bis 50 m<sup>2</sup>: € 216,00 (monatliche Aliquotierung: € 18,00)

(72 EUR, zuzüglich Zuschlag gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 11.07.2023 in Höhe von 144,00 EUR)

<sup>3</sup> Nutzfläche über 50 m<sup>2</sup>: € 388,80 (monatliche Aliquotierung: € 32,40)

(108 EUR, zuzüglich Zuschlag gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 11.07.2023 in Höhe von 280,80 EUR).

IBAN: AT64 2032 0170 0030 7013

Zahlungsreferenz: Abgabe 103 - [Anschrift der betroffenen Wohnung] - [Jahr, wofür entrichtet wird]

### Anmerkung zur Höhe der Abgabe für das Abgabenjahr 2024:

Mit dem Tourismusrechtsänderungsgesetz, LGBl. Nr. 113/2023, wurde von der Besteuerung des Kalenderjahres auf die Besteuerung des Tourismusjahres (jeweils von 1. November bis 31. Oktober umgestellt). Ab dem 01. November 2024 wird daher die Pauschale für das Tourismusjahr berechnet (1. November 2023 bis 31. Oktober 2024). Die Monate November und Dezember 2023 wurden aber bereits im Rahmen der Besteuerung des Kalenderjahres 2023 erfasst. Dies dürfen somit nicht erneut erfasst werden. **Daher besteht im Jahr 2024 nur eine verkürzte Abgabenpflicht für die Monate Jänner 2024 bis Oktober 2024 (= 10 Monate).**

<sup>1</sup> Die Wohnung stellt im laufenden Kalenderjahr länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz dar und es liegt auch kein Ausnahmetatbestand (B.) vor.

<sup>2</sup> Die Freizeitwohnungspauschale beträgt in diesem Fall des 36-Fache der Ortstaxe (€ 2,40)

<sup>3</sup> Die Freizeitwohnungspauschale beträgt in diesem Fall des 54-Fache der Ortstaxe (€ 2,40)

**B: Es besteht keine Abgabenpflicht (bitte nur ein Kästchen ankreuzen)<sup>4</sup>:**

- Keine Abgabenpflicht, da ein Hauptwohnsitz in derselben Gemeinde besteht<sup>5</sup>
- Die Wohnung wird überwiegend als private Gästeunterkunft verwendet.
- Die Wohnung wird überwiegend zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung einer allgemeinbildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder einer Lehre verwendet.
- Die Wohnung wird überwiegend zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes verwendet.
- Die Wohnung wird überwiegend zur Berufsausübung (insbesondere als Pendlerin bzw. Pendler) verwendet.
- Die Wohnung wird überwiegend zur Unterbringung von Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern verwendet.
- Ein bestehender Hauptwohnsitz musste aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen aufgegeben werden.
- In den vergangenen vier Kalenderjahren sowie im laufenden Kalenderjahr wurde bzw. wird
  - zumindest eine Wohnung auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz bewohnt und
  - das Grundstück nur von Personen bewohnt, die nahe Angehörige<sup>6</sup> im Sinn des § 2 Abs. 7 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 des Eigentümers sind und
  - keine Wohnung als Gästeunterkunft verwendet.
- Die Wohnung wird nicht zur Freizeitnutzung genutzt.<sup>7</sup>

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

<sup>4</sup> Sollte einer der nachfolgenden Tatbestände vorgebracht werden, ist deren Bestehen durch den/die Eigentümer/-in mittels geeigneter Nachweise der Behörde glaubhaft zu machen.

<sup>5</sup> Eine abgabenpflichtige Freizeitwohnung besteht nicht, wenn der/die Eigentümer/-in des Objektes den Hauptwohnsitz (in einer weiteren Wohnung) in derselben Gemeinde hat und eine Freizeitnutzung auch nicht durch Dritte (z.B. Mieter) erfolgt.

<sup>6</sup> Ehegatten, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten, in gerader Linie oder im dritten Grad der Seitenlinie Verwandte sowie Personen, die im Verhältnis der Wahl- Stief- oder Pflegekindschaft stehen, jeweils einschließlich deren Ehegattinnen bzw. Ehegatten, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten; 24-Stunden-Pfleger(in).

<sup>7</sup> Der Freizeitwohnungspauschale unterliegen Wohnungen nicht, für der Ausschluss der Absicht zur Freizeitnutzung glaubhaft machen kann. Die Glaubhaftmachung obliegt dem/der Eigentümer/-in.